**Zeitschrift:** Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Neues helvetisches Tagblatt

Berausgegeben von Efcher und Ufert, Mitgl. der gefegg. Rathe.

Band II. Nro. XLVII. Bern, ben 28. Oft. 1799. (6. Brumaire VIII.)

Gefesaebung. Groffer Rath, 15. October. (Fortfebung.)

(Befchluß von Ruhns Meinung.)

gebort babe , daß ich die Berweifung berfelben fobert, fchleunig ihr Gutachten einzugeben. an das Bollziehungedirektorium verlange, bas Ruce stimmt bei, und bemerkt, daß jener bemjenigen Recht schaffen werde, ber Recht Gegenstand nicht uns, fondern dem Direktos habe.

Auffag erfchienen, morin es beißt : ber B. 2Boß fentlich gerechtfertigt werden. habe im großen Rath Freunde gefunden, Die Die Bittschrift wird dem Direftorium übers bem Statthalter Planta Die Entlassung des wiesen. Unterflatthalters Stuber nicht bergeiben tonnen, Sam. Riffi, Unterflatthalter bon Wangen, und denselben deswegen in der Meinung des zeigt an, daß er erst den 6. Dit. das Gesez Publifums durch Borlegung dieser Denunciation über Stempelung der Bittschriften erhairen herabzusehen gesucht haben. Ich finde mich habe, und also dasselbe erst von da in Aust deswegen genothigt, hier öffentlich zu erklaren, übung bringen kounte. boß, ungeacht ich es mir gur Ehre rechne, Den Sifch er ertheilt Schrifflich Bericht über feine B. Stuber meinen Freund gu nennen , weil er Direktorialfendung im Dberland. ein rechtschaffener Mann ift, ich feine Entlaf. rium für feine Unterbeamten verantwortlich; er verpflichtet feyn, weil einige hierzu unfahig find. hat alfo meinem Bedunten nach bas unbebingte Recht, dieselben zu entlaffen, sobald er es gut Tagesordnung. findet. Es ift eine niedrige Berlaumbung, daß ich durch folche Abfichten ju Borlegung jener unwahrhaft ist es, daß ich der Freund des B. gezwungene Anlehen abfodere. Auch fen. Ich kenne ihn nicht. Ich wünschte, Ruhn sodert Bertagung, bis das Die daß der oder die anonymen Briefschreiber, die rium die gesoderte Auskunft ertheilt hat. bas Bulletin von Laufanne gemablt haben, um! Ruce folgt, und will bas Direttorium bier: meine und anderer Reprafentanten Absichten über aufs neue auffobern. in verlaumden, einmal schweigen, oder Die Diese Antrage werden angenommen. Maste abnehmen, und uns geradeju unter Die Munizipalitat von Balperstopl im Rang

tition des Gerichts Bollifofen begehre ich Ber weifung an das Bollgiehungsdireftorium. Wenn B. Wyß strafbar ist, so soll basselbe bafür sorgen, daß er vor den behörigen Nichter gezigen, und nach Berdienen gezüchtigt werde. Suter stimmt Ruhn bei, und bemerkt nur,

Ich erflarte mich zugleich bestimmt, daß daß die Berlaumdung so febr feit einiger Zeit ich juber den Berhalt der Sache nicht urtheis manchen ehrlichen Mann giftig begeifert, daß Ien tonne, jumal ich nur die eine Partheiler Die Commiffion wiber Berlaumdungen auf:

rium batte vorgelegt werden follen; übrigens, Seither ift in bem Bulletin bon Laufanne ein wer offentlich verlaumber wurde, muß auch of

fung dem B. Planta übel zu nehmen mich nie bag bie Agenten nicht gur öffentlichen Berles Der Unterflatthalter bon Willifau munfcht, berechtigt geglaubt habe. Er ift dem Direfto, fung ber Gefete und Profiamationen gefeslich

Auf Rildmanns Antrag geht man gur

Die Gefellichaft ber Beber in Bern flagt, Denunciation bewogen worden sen. Chen so daß das Direktorium von ihrem Armengut das

Ruhn fodert Bertagung, bis bas Direkto-

Augen treten mochten. In Rutsicht ber Der ton Bern bittet für ein uneheliches unmundiges

Rind ein Theil bes Erbes feines übrigens finghat der große Rath, nach erflarter Dringlichfeit,

derlosen Naters.

Rellstab. Diese Bittschrift macht dieser

Diefer Untrag wird angenommen.

Die Munizipalität ber Gemeinde Langnau im Ranton Bern fragt, ob fie nicht eine Buffe borgenommen werden. wider das Tangen jur Sandhabung der Polizei

auflegen durfe.

und eine Munizipalität kann fich durchaus nicht diesem Kriegsgericht statt hatte, so fodere ich mit folden Gefegen befaffen; baber gebe man Dringlichkeitsertlarung und Annahme Diefes hierauf begrundet jur Tagesordnung. huber zweimaßigen Gutachtens. Diefer Untrag wird fobert einfache Lagesordnung. Ruce winfchte angenommen. auch, daß jeder Burger alle Lage ein wenig Roch: Letten Samstag haben wir beschlossen, tangen fonnie; die Munizipalität soll nur die daß in den gegenwärzigen Zeitumständen teine Unordnungmacher fraftig befrafen; er stimmt Reprafentanten über den Sontag fich entfernen gang Rubn bei. Rilchmann will Diefen Ger follen : nun haben fich die Zeitumftande biers genstand dem Polizeiminifter überfenden. Susluber noch nicht geandert, und alfo ift es uns ber beharret, oder will die Gache dem Diret, fer aller Pflicht, auf unfrer Stelle zu bleiben; torium überweisen. Suter folgt Subern. ich begehre alfo, daß der Gebrauch der Urs Man geht zur Tagesordnung.

Leman winschen, bag die jahlreichen Saus/ferne. haltungen mehr Rugen von den Gemeindgutern

viele fleine Saushaltungen theilen.

Dreng fodert Berweisung and Direktorium, tere Erlaubnig der Rathe. Roch will fich gem Rilchmann fodert Lagesordnung, welche mit Bergog vereinigen, dem auch huber bei angenommen wird.

Bimmermann, im Ramen einer Com: miffion, legt folgendes Gutachten bor:

#### Un den Genat.

In Erwägung ber Botschaft des Bollziehunge direftoriums vom 5. Oftober legthin , burch welche baffelbe ben gefeggebenden Rathen ans glied bes Genats aus bem Ranton Bern, legt geigt, bag bas Rriegegericht gu Dron, mel feine Bollmachten bor, Die richtig befunden ches Die Berbrecher des Rantons Oberland werden. Er nimmt feinen Plat im Genat ein, beurtheilte, auf eine bochft ungerechte und und erhalt ben Bruderfuß. ffrafwurdige Urt babei verfahren fen.

richtlich verfolgen zu laffen, und den gefegges fur 10 Tage. Bobmer verlangt einen folchen benden Rathen die Frage gur Entscheibung vor: für I Monat. legt, ob diefe gerichtliche Berfolgung nicht vor Mittelholger will nur den drei erffen Bes Dem Kantonsgericht bes Rantons Dberland gehren beute entsprechen. Erauer ift gleicher fatt haben foll;

beschlossen: Gemeinde Ehre; allein wir konnen nicht in Die von dem Bouglegungvolletzen. Gemeinde Ehre; allein wir konnen nicht in Junehmende gerichtliche Verfolgung gegen das Linehmende gerichtliche Verfolgung gegen das Kriegsgericht in Oron, welches die Staats, verbrecher des Kantons Oberland zu beurtheis verbrecher des Kantons Oberland zu beurtheis len hatte, soll vor dem Kantonsgericht des Rantons Oberland unter den gesetlichen Formen

Roch: In einem civilifirten Staat ist nichts emporender, als Willführ in der richterlichen Ruhn hat gerne, wenn das Wolf fich freut, Gewalt; und da diefe leider nur zu fehr in

laubsertheilungen einstweilen verschoben werde, Ginige Burger Der Gemeinde Longired im und fich tein Mitglied aus unfrer Mitte ents

herzog v. Eff. will diefe Urlaubsertheilung gieben konnen, als Diejenigen, welche fich in gen nicht aufschieben, aber beschlieffen, bag fich fein Mitglied entfernen foll, bis auf wei ftimmt, und beffen Untrag angenommen wird.

Die Bersammlung bildet fich in geheimes

Comite.

### Genat, 15. Oftober. Drafident: Froffard.

Der B. Ulrich Dbmann, gewähltes Dit

Borler und Rubli verlangen Urlaub für In Erwägung, daß dadurch das Wollziehungs: 4 Bochen. Mener v. Arb. verlangt einen Direktorium bewogen wird, diese Richter ge: folchen für 6 Bochen. Hoch erbittet fich einen

Meinung.

Rubli den verlangten Urlaub.

wirft , auf ben Untrag einer Commiffion , einen nohme. Die Stempelgebühren von Wechfelbriefen bei treffenden Befchluß.

fincte betreffenden Beschluß fortgefest.

Das Direktorium fo fpat mit ber Botschaft ein; indeß ben Befchluß an. als es biefer Befchluß fenn tann. Er fann fich in Schatzung feiner Guter geirrt baben;

Beziehung der Auflagen.

ihm seine Guter schatze; freiwillig wurde er Strafgesez nothwendig. Er nimmt ben Bes eher und vergnügter bas Doppelte gegeben schluß an. haben: bei Ehr und Treue gebe jeder an, mas | Schneider verlangt Mamenkaufruf gur Ab: er hat, und gable verhaltnismäßig davon; fo fimmung. Diefer Antrag wird angenommen. verfuhr man in Glarus, so tonnte man auch jezt am besten und einfachsten verfahren. -Unftreitig ift indeg diefer Beschluß beffer, als

nicht allenthalben ausführbar; in feiner Ge, lin, Siegler, Cart, Dbmann. gend fann ein bypothecirtes Gut anders nicht angegriffen werden, als durch offentliche Bers

Schatzung der liegenden Guter haben diesen Mittelholzer, Conneider, Laufer, Luthi b. L. Beschluß veraulaßt; wer wegen den scharfen Moser, Kunz. Mitteln, die berfelbe vorschreibt, den Beschluß Mit 21 Stimmen gegen 20 wird ber Bes berwirft, der arbeitet gegen deffelben Zwef. fchluß angenommen. Der 5. Art, wird migverstanden; er foll nichts Der große Rath überfendet folgenden Muse

Der Senat ertheilt den BB. Bopler und gerung das Gut nicht mehr gelten wurde, fo foll der Glaubiger es um den Schapungspreis Der Genat schließt seine Sigung, und bers übernehmen tonnen. Er stimmt gur Uns

Scharer hatte gewünscht, Die Munigipar litaten waren beauftragt worden, jedermann Rach Wiedereröffnung der Sitzung wird die bei Ehre und Gem ffen aufzufodern, die Schatzung Discuffion über den die Taxation der Grund, feiner Guter schriftlich einzugeben, und die Den Staat dann betrogen hatten, wurden um den Mittelholzer findet es auffallend, daß 4ten Theil diefes Betrags gebust. Er nimmt

kommt, die gegenwärtigen Beschluß veranlaßte. Münger stimmt zur Unnahme. Barras Man hatte erwarten sollen, daß die Infirut, spricht gegen den Beschluß; derfelbe wurde zu tionen der aufferordentlichen Schatungscom, einer neuen Menge Frrungen Unlag geben; ein miffarien von größerer Wirfung gewesen waren, sehr redlicher Mann und guter Patriot kann nicht zur Unnahme stimmen , hauptfachlich wer er wurde nun dafür als absichtlicher Betrüger am gen des 5. Urt. Diefer enthalt, was gar Baterland geftraft werden. Ueberdieß fest ber nicht hieher gehort, und ein gang ungerechtes 5. Art. eine Art von Strafe fest, Die gang eine 3mangemittel. In mehrern Punkten ftreitet feitig ift, und nur gegen Steuerpflichtige, die Diefer Beschluß auch gegen das Gefez über Die hopothecirte Guter haben , gelten fann; er will feine folche einseitigen Strafen jugeben. - Die Rubli freut fich , daß man über Finang, Guter wurden auf diefe Urt nach und nach gegenstände anfangt fich öffentlich zu berathen. in die Hande der Städter kommen. Endlich Er fieht das Burutbleiben unferer Finangen, fest diefer 5. Art. gang unbegrundet boraus, worüber bas Direktorium flagt, nicht in Den Die Abgaben für bas fünftige Jahr fepen bes Urfachen, in denen sie dieses sucht, sondern reits beschlossen. Soch glaubt, weder dumme, in der Beschaffenheit unsers Austagenstistems noch einfaltige, noch wahre Patrioten, son felbft, feiner Berwirrtheit und Complitation. bern nur Egoiffen und Uebelgefinnte werden Der gandmann haft es vorzüglich, daß man ihre Guter ju niedrig ansegen; gegen diefe ift ein

## Bur Unnahme ftimmen :

Ban, Borler, Caglioni, Frafca, Soch, das Auflagenspstem selbst; der Eigenthümer kann Reller, Kubli, Lastechere, Luthi v. Gol., doch nun seibst schäten. Er nimmt denselben an. Mener v. Arb., Münger, Pfpffer, Schäter, Mittelholzer: Der 5. Art. ist wenigstens schwaller, Stamm, Stofmann, Usteri, Zasenicht allenthalben aussichten.

Bur Bertverfung fimmen : Barras, Belli, Bergen, Beroloingen, Ber thollet, Bodmer, Falk, Genhard, Giudice, Ban: Unfunde und mehr noch Untreue bei Seglin, Juliers, Crauer, Lauper, Luthi v. L.

anders sagen, als wenn in offentlicher Steil jug seines Protokolls vom 12. Weinm.

Auszug aus dem Protofoll des groffen Rathsjrung von 3 Wochen, welche ihm geftattet wied. nat 1799.

Brafibent : Burger Afermann

Commiffion uber den 106. Art. der Constitution von Roll, der Aufschiebung Des Berfaufs feiner wird vorgenommen, durch welches fie vorschlagt, an feine Glaubiger verfallenen Guter fodert, Diefen 106. Urt. noch nicht zurüfzunehmen, und die Tagesordnung vor, darauf begrundet, daß hingegen zu erflaren, daß der Bunfch des gr. Die Gefeggebung nicht in Diefen richterlichen Rathe fen, daß der Genat fich ohne Aufhoren Begenstand eintreten tonne. mit der Revision unserer Constitution beschäftis wird ohne Ginmendung angenommen. gen mochte, damit, wenn diese Arbeit beendigt Efcher, im Ramen einer Commiffion, legt fenn werde, diefelbe dem Bolt jur Genehmi- folgendes Gutachten vor, über welches Dring: gung fonne borgelegt merden.

Der groffe Rath genehmigt Diefen Borfchlag. angenommen wird.

Dem Protofoll gleichlautend.

Wernh. huber, für Gefr. Luthi v. Gol. zeigt an, daß die Revisions,

ihrer Urbeit borlegen wird.

Das Direttorium geigt burch eine Botschaft an , daß es den B. Joh. Rud. Schnell bon Bafel jum Prafident des oberften Gerichtshofs ernennt bat.

Der Berbalprozeg der Bahlverfammlung nehmigt. des Kantons Lugern wird auf den Kangleitisch

gelegt.

## Groffer Rath, 16. Dftober. Drafident: Adermann.

Roffi fodert, daß der Br. Amrein ehebo: jung 3000 Fr.) Bur 5413 Fr. riger italienischer Sefretar keine weitere Besol. 3. Das alte Schloß zu Orbe. Diftr. Morges. Dung erhalte, weil er schon 25 Dublonen bezo: (Schahung 1460 Fr.) Für 1460 gen und fo menige Zeit gedient hat, bag ihm Franken.

nichts mehr rechtlich jufommen fann.

chts mehr rechtlich zufommen fann.
Efcher. Dem italianischen Sefretar ist eine 5 Juchart stark. (Schatz. 6000 jahrliche Besoldung bestimmt worden, wohl Fr.) Für 9160 Fr. wird Br. Amrein nicht viel mehr für seine 5. Die Wiesen Montriond, geleifteten furgen Dienfte gufommen, als er fchon 2 1/2 Juchart fart. (Cchapung empfangen bat, aber eben um diefes ausfindig 2700 Fr.) Fur 3010 Fr. ju machen, ift die Sache ben Gaalinspettoren 6. Die Biefen Montborget, übergeben worben; ich beharre auf bem genom: 2 1/4 Juchart flart. (Schatzung menen Beschluß.

Rossisieht seinen Antrag zuruf.
Der Verbalprozeß der Wahlversammlung des 3f4 Juchart start. (Schapung Kantons Bern wird verlesen, und dem Senat 1125 Fr.) Für 1500 Fr. mitgetheilt.

Enftor begehrt Schriftlich Urlanbeberlanges

der einen und untheilbaren helvetischen Er macht zugleich noch ein trauriges Gemalbe Republit, ber Gigung bom 12. Weinmo; von ber Lage feiner Gegend, und empfiehlt bie Einwohner der alten aber fleinen Stadt Ugnan

gur Unterftußung.

Carrard, im Ramen einer Commiffion, Die zweite Berlefung bes Gutachtens ber Schlagt über bie Bittschrift des Br. Bumbad Diefer Antrag

lichteit erflart, und welches ohne Einwendung

#### An ben Genat.

Mach in Berathungziehung der Bothschaften Commiffion in 2 Tagen den gefamten Plan des Bolly. Direftoriums vom 4. und vom 18. Herbstmonat,

hat der große Rath nach erklarter Dringlichkeit

befdloffen:

Der Berkauf folgender Nationalguter ift ge;

1. Der Garten des Zollcom: Diffrift Rion. mis zu Reus, 34 Rlaftern ents haltend. (Schatzung 400 Frf.) Tür 2080 Fr.

2. Ein haus zu Cheferes, mit 1 1/8 Juchart Wiesen. (Schass

Diffr. Lauf.

4583 Fr.) Für 5200 Fr.

(Die Fortsetzung folgt.)

# Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Efcher und tifteri, Mitgl. der gefeig. Rathe.

Band II. Nro. XLVIII.

Bern, den 28. Oftob. 1799. (6. Brumaire VIII.)

## Gefeggebung. Croffer Rath, 16. Dft. (Fortfetzung.)

(Befchluß über Berfaufe der Nationalguter.)

8. Wiefen in Longerage, 3/4 Diffr. Lauf. Judgart stark. (Schakung 1100 Fr.) Für 1660 Fr.

9. Die Biefen ju Montrepos, 3/4 Juchart fark. (Schatzung

1200 Fr.) Für 2245 Fr.

10. Das Gut Tollochenas, 38 Juchart Land mit Haus und Scheuer. (Schapung 24730 Fr.) Für 33450 Fr.

II. Die Reben im Detit You; lens, 1 1/2 Juch. starf. (Schaze tung 3000 Fr.) Für 4200 Fr.

12. Ein Gut in Palefieur, 19 3/4 Juchart Matten mit Saus, Scheur u. Stall. (Schage jung 10900 Fr.) Für 11250 Fr.

13. Reben in Forchn, 1/8 Juchart fart. (Schatzung 40 Fr.) Für 83 Fr,

14. Reben in St. Peter, 5 1/4 Juchart stark. (Schapung 1440 Fr.) Für 1600 Fr. 3. 5.

15. Reben in Convers les Cie 618, 4 Juchart fark. (Schatzung

1120 Fr.) Für 1628 Fr. 16. Getrantfleuer befreit gu werben.

Berjog b. Eff. fodert Tagesordnung.

Die Munigipalitat von Muri, bei Bern, bits tet , daß man die Deferteurs Diefer Gemeinde nicht ihre Waffen ersetzen mache, welche sie zus rufliegen, als fie aus hunger und Mangel Des fertiren mußten.

Ruce fobert Tagesordnung.

Rilchmann will Diefe Bittfchrift bem Dis

reftorium zuweisen.

Roch fimmt Ruce bei, weil Gnade genug ertheilt murde, daß die Defertion nicht bestraft ward.

Rilch mann beharrt, weil er feinen Gegens

Diftr. Morges fand ununtersucht abweifen will.

Bergog v. Eff. folgt Ruce, und verfichert, bag diefe Truppen feinen fo großen Mangel litten. Man geht jur Tagesordnung.

Die Versammlung bildet fich in ein geheimes

Diffr. Dron.

Diffr. Beben.

Rach Wiebereroffnung ber Gitung überfens det das Direttorium folgende Botschaft.

Das Bollziehungebirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republit, an Die gefezgebenden Rathe.

Burger Gefeggeber!

Ein Sall, der dem Bolly. Direktorium vor; gelegt worden , beranlagt daffelbe , Euch auf eine Lucke in ben bisherigen Civilgefegen auf mertfam ju machen. Die Aboption ober Uns nehmung an Rindes Statt foll burch eine bur: gerliche handlung eines der wohlthätigften Mas B. Henni, Wirth in Riederwangen bei Bern, einer Berfassung, die nur unter dem Schute winscht wegen feinem Chehaften Recht und er, Der hauslichen und gefellschaftlichen Tugend littener Plunderung für einige Jahre von der gebeiben fann, befonbers begunftigt gu werden. Allein eben wegen ihrer Wichtigkeit barf fie nicht der Willtubr überlaffen bleiben, fondern Roch folgt, und bemerkt, daß laut einer muß bestimmten Vorschriften unterworfen senn. laufenden Prozedur dieser Burger sein Wirths Durch die Adoption konnen Rechte eingeraumt haus verfauft hat. Man geht gur Tagesord, werden, u er welche dem Unnehmenden nicht ausschließend die Verfügung zusteht; bas Ges

fet wird alfo bafur forgen, dag fie nicht eins ment unfrer gefellschaftlichen Ordnung, und feitig geschehe. Gie foll die Bande der Ras Da diese jest abgeandert werden foll, so muß tur erfeten, und fann alfo nicht Statt finden, erft Diefe vollendet fenn, ehe man die weitere wo diese schon vorhanden find. Um jedem Entwicklung unfrer gefellschaftlichen Verhaltnife Migbrauche zu begegnen, bedarf es eine Beibestimmen kann, sonst werden wir kein plan stimmung des Alters, über welches hinaus feine maßiges und jufammenhangendes Ganges ber Aldoption mehr gestattet werden fann.

11010003

Beitpunkt angegeben werden, in welchem Der wenn wir einen Civilcober batten; aber ber Bertrag burch Die freie Einwilligung des Ange: eine Theil Deffelben, Die Prozesform ift, wie nommenen feine vollständige Rraft erhalt.

Burger Gefeggeber ein, Diefe berichiedene Be, und durch Diefelbe die Tribunalien feftgefest dingungen, unter denen die Unnehmung an haben , benn nur auf diefe muß jene berechnet Rindes Statt als eine rechtsgultige Sandlung werden. Allein der andere Theil der Civilge angesehen werden foll, Die Pflichten und Rechte, feggebung , Der Die Gefete felbft betrifft , tann welche daraus entspringen, und die Form des bearbeitet werden, sobald wie die Grundfate Adoptionsatts durch ein allgemeines Gefes julder Staatsverfassung fennen, welche wir in der bestimmen.

Republifanischer Grug!

Savarn.

Mouffon.

an, milfion.

einen Civilcober gu bearbeiten, fo wird diefer werfen laffen wollen, benn es ift burchaus wichtige Gegenstand auch behandelt werden: nothwendig, daß diese Arbeit von einem eine ihn abgesondert zu behandeln, hat zu große zigen Kopf entworfen, und von der gleichen Schwierigkeit, und ich gestehe aufrichtig, daß Feder ausgeführt werde, und dieses kann also ich diese Botschaft für etwas voreilig halte, und von unfren sonst schon zu fehr beschäftigtigten Daber einzig begehre, daß fie der Civilgefezge: Mitgliedern nicht gefchehen, und die Commif bunge Commiffion überwiesen werde.

daß diese Commiffion, von der eigentlich die zuführen fen, und das Beispiel Preugens tounte wahre Einheit ausgehen foll, arbeite, und alle hierüber vielleicht am zweimäßigsten benugt Monat Rechenschaft von ihrer Arbeit ablege , werden; wir muffen die allgemeinen Grundideen bei der fie auch andere Burger gu Rathe gie: angeben, und auf diefe bin bon einzelnen gut hen fann.

einmal in folche Thatigfeit fegen will, fo mufifchiednen erhaltnen Entwurfe murden bann bes fen die Mitglieder berfelben fowohl von ben fannt gemacht, und fo der allgemeinen Prufung andern Commiffionen, als auch bon ben Gis preis gegeben, und erft bann der eine ober Bungen befreit merden.

nicht beim Dach, fondern beim Fundament an zuschlagen, muß erft eine Commiffion bieruber fangen; nun ift ble Conftitution bas Sundas felbft arbeiten, und Dann bevollmachtigt werben,

ausbringen; folglich tann einstweilen noch teine Die Verpflichtungen des Unnehmenden muf Arbeit von diefer Commiffion gefodert werden. fen im Gefete genau ausgedruckt, und ber Roch: Freilich ware es febr zwekmaßig, mmenen seine vollständige Kraft erhalt. Ruhn richtig bemerkt, durchaus unmöglich zu Das Vollz. Direktorium ladet Euch demnach, bearbeiten, ehe wir die Constitution bestimmt, unfrigen nicht abandern werden; benn fobald Gleichheit der Rechte, und ftellvertretende Des Der Prafident des Bolly. Direktoriums, motratie da ift und bleibt, fo bringen die übris gen Formen der Staatsverfaffung feine Modis ficationen in die Civilgefete felbft, und tonnen Im Mamen des Direttor. der Gen. Gefretar, alfo ohne weitere Rutficht auf diefe entworfen werden. Allein, wann es nun um die Frage Rilch mann fieht die Gache fur bedenflich zu thun ift, wie Diefe Arbeit unternommen mers und fodert Berweifung an eine Com ben foll, bann geftehe ich aufrichtig, bag ich nicht einsehe, wie wir felbft ein folches Gefes Wenn wir einft in Sall fommen, buch von und aus durch eine Commiffion ents nge Commission überwiesen werde. sion follte sich baber ausschliessend mit der Huber folgt Roch, und bittet dringendst, Methode beschäftigen, wie dieser Vorschlag aus ten Ropfen durch öffentliche Ausschreibung das Carrard : wenn man diefe Commiffion auf Gefezbuch felbft entwerfen laffen ; Diefe ver andere Entwurf bon der Gefeggebung fanctionet. Rubn: Um ein Saus gu bauen, muß man Um aber diefen oder einen abnlichen Weg eins

regeln ju ergreifen.

huber weiß auch, daß man ein haus nicht beim Dach zu bauen anfangt, aber doch fann mission nicht beistimmen, wegen der Mannig: man einen Dlan des Gangen haben , und das faltigfeit der in Selvetien beftebenden Gefebe : Zimmerwerk und die Ziegel zum Dach in Be- Dieses abgerechnet, stimmt er Zimmermann bei. reitschaft halten; ich stimme im Ganzen Roch Die Bothschaft des Direktoriums wird einer bei, und wünsche, daß die Commission ver neuen Civilrechtscommission überwiesen, welche mindert, aber dann nachher angehalten werde, jugleich ben Auftrag erhalt, eheftens über Die in 4 Bochen Rechenschaft von ihrer Arbeit ju Urt der Republik einen Civilcober ju verschafe geben. Auch fodere ich meine Entlaffung aus fen, zu arbeiten. Die Versammlung ernennt Diefer Commiffion.

Anderwerth: In Preußen ist 12 Jahr an rard und Anderwerth. bem Gesethuch gearbeitet worden, aber warum Die Nersammlung bistock follten wir die gange burgerliche Gefeggebung geheime Gigung. auf einmal und nicht die eingelnen Abtheilung gen dieses Gegenstandes abgesondert behandeln wollen? allein auch zu diesem mußten wir uns entschließen, die Sizungen für einige Wochen einzustellen, und in dieser Zeit die fähigsten Der B. Kriedrich Läthard, von Bern, Mitglieder zu beauftragen, verschiedene Theile gewähltes Mitglied des Senats von der Wahle schon fruchtlos vorschlug, werden wir nie ges den Bruderkuß vom Prafident. borig vorrücken, sondern immer auf dem gleis Die Discussion über den Ret chen Glet fieben bleiben, weil alle unfre fabigen ber Gemeinde Wonigen, Ranton Bern, an Mitglieder ihre Zeit gang ben täglichen Arbeiten ihren Pfarrer gu leiffenden Erftlinge betreffend, wiedmen muffen. Bat and find ind auch

Bimmermann: Gine ber haupturfachen, warum unfre Revolution vom Bolt gewänscht Die Commission, Deren Gie Den Auftrag wurde, ift die ungeheuer berwirrte und wille gegeben, ben Beschluß des großen Raths vom tührliche Urt, die in der Rechtsadministration 4. Oct. 1799 zu untersuchen, hat sich in ihrer Segenstand nun mit der aussersten Sorgfalt bes Namen der Majorität den Napport abzustaten. handelt werden, um unsrem Volk hierüber dass Die Majorität Eurer Commission sindet, daß, jenige zu leisten, was es durch die Nevolution da nach dem Sesez vom 10. Nov. 1798 alle hauptsächlich zu erreichen wünschte, und zu bes Feodal: Lassen theils unentgeldlich abgeschafft, gehren berechtigt ist. Nun haben wir hierüber theils abkäuslich gemacht worden, nun gar keine nicht nur nichts gethen Condann was einem Weiten der Angeleichen Mischen mehr nicht nur nichts gethan, sondern nach einem Gattungen bon unabtauflichen Abgaben mehr schiefen unanwendbaren Leitfaden gearbeitet, in der Republit bestehen sollen. und das einzige Mittel, wie wir Helvetien hier: Die Resolution des großen Raths, in Bezug iber zwekmäßig besciedigen konnen, vernach: auf ein Arrete des Direktoriums vom 25. Jun. stehende Commission auf 5 Mitglieder, damit dalrechte begriffen fenen.

barüber die verschiedenen erforderlichen Maaßelfie dann mit Leichtigfeit über bie Art und ein Gefezbuch zu verschaffen, arbeiten fonne.

Schlumpf fann der Berminderung der Coms

Die Bothschaft des Direktoriums wird einer in diefe Commiffion burch geheimes Stimmens mehr: Roch, Rubn, Zimmermann, Cars

Die Versammlung bildet fich neuerdings in

## Genat, 16. Oftober.

unfrer Berfaffung und Gefetgebung zu bearbeis versammlung bes Kantons Bern, legt feine ten, und dann der Versammlung vorzulegen; Vollmachten vor, welche richtig befunden wers ohne dieses Hulfsmittel, welches ich aber auch den. Er nimmt Plaz im Senat, und erhalt

Die Discuffion über den Beschluß, die bon

wird eröffnet.

Die Berichte ber Commiffion waren folgende: in helvetien fatt hatte, und daber follte diefer Meinung getrennt, und ich habe die Ehre, im

laßigt. Dieses Mittel besteht in Preisausschreit fagt dagegen in ihren Erwägungsgrunden, auf bung für den besten Entwurf des besten Geses welche der gr. R. seine decretirte Lagesordnung buches für unfer Bolt, nur auf diesem Weg grundet, daß da die Premizen (Erftlinge), wels werden wir am schnellsten und zwefmäßigsten che Gemeinden ihren Religionedienern bezahlen, unsern Endzwek erreichen. Bor allem ans also keine Feodalabgabe sein, sie auch nicht unter vermindere man diese aus 13 Mitgliedern bes dem Gesez vom 10. Nov. 1798 über die Feos

Die Commission ziehet also die Folgerung Gefangene gemacht und 20 Kanonen erobert; daraus, daß durch diesen Schluß die Gemeinde auf dem Schlachtfelde siel ihr General. Wonigen diese Seschwerde nicht nur für das Jahr 1798, sondern als nun nicht unter das Gesez bis auf Altorf vor; Ihr zoget gegen dieselbe;

ches Prinzipium nicht annehmen, vieimehr hal- Offiziere fich befanden. tet fie fich überzeugt, daß jede Abgabe die in Natura vor der Revolution, unter mas Namen konne, als unter jene, die das Gefez über die Feodalrechte enthalt, daß folglich diese Abgabe der Gemeinde Wnnigen feineswegs von dem Gefez ausgeschlossen werden konne, und ents weder unter die Rubrit Der unentgeldlich auf gehobenen, oder unter die abfauflichen Feodals Diefe Abgabe als mit der legtern Rlaffe vereis condeifches Corps verftartt, neue Angriffe, aber genschaftlich, folglich für abkauflich an.

Wann also die Majoritat der Commiffion Euch, Burger Genatoren, Die Berwerfung Des Beschluffes anrathet, so thut sie es aus voller Ueberzeugung, die Sache nach den Grund: faßen der Constitution und der bestehenden Ge: fete beurtheilt gu haben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inlandische Rachrichten. Soldaten.

Die coalifirten Machte hatten brei Armeen bat er 30,000 Mann eingebuft. gegen Euch vereinigt; ihr Plan war, durch Helvetien ins innere von Frankreich einzudringen.

habt die Limmat durchwatet, und in 2 Tagen Rorfatows Urmee gernichtet; alle feine Rano: nen und Sepacke habt Ihr ihm genommen, und Burich mit Cturm exobert; 6000 Gefangene muß Euer General Euch erinnern, bag eine und 3 verwundete Generale hat der Feind dort zurufgelaffen.

effreichische Armee ganglich geschlageit, 5000 laufen werbet.

pom 10. Nov. 1798 gerechnete, weder aufge bis auf Allot vot, In soget gegen diestet, hobene noch abkäusliche Abgabe, auch für die Ihr habt eine Fahne, swei Ranonen erbeutet, und den Feind zu einem schleunigen Rüzug genothigt; er hat Euch 600 Bermundete gus Die Majoritat der Commiffion fann ein fole rutgelaffen, unter welthen ein General und viele

Der Feind wurde bis auf Glarus jurutges es auch immer senn mag, abgereicht worden drangt, und erlitt eine vollige Niederlage: ift, in teine andere Rathegorie gebracht werden 1500 habt Ihr ihm zu Gefangenen gemacht, und einen General getobet. Gein Beil nur in der Flucht findend, warf fich endlich ber Feind in Graubundten, und überließ Euch 1500 Ber: wundete, und überdas verlor er einen großen Theil seiner Artillerie, und all sein Gepacke.

Um Rhein magten die Ueberbleibsel ber ge-Laften ju rechnen senen. Die Commission fieht Schlagenen Corps, Durch ein baierisches und Ihr waret schon dort zu ihrem Empfange ber reit; auf der Seite von Schafhausen machtet Ihr 1500 Gefangene, nahmet 6 Fahnen, Kasnonen, und tödetet einen General. Zu Constanz habt Ihr 600 bom condeifchen Corps gefangen. eine Fahne und Ranonen erbeutet, und einen General getödet.

> Von dem gauf des Rheins, beim Punft feines Bufammenfluffes mit ber Mar, bis gu den Gipfeln des Gotthards hat der Feind dies les ausgedehnte Schlachtfeld mit Leichen überfaet.

Ihr habt endlich den Feind aus helvetien Proflamation des Generals Maffena an feine verdrangt, und indem er den Strich Landes, weichen er so theuer erfaufen mußte, verlohr,

Goldaten! fehet da das Werk von 15 Tagen! Euer Baterland und Belvetien baben Euch Ihr habt ihnen den Plan gernichtet. Ihr alle burgerlichen Ehrenbezeugungen zuerkannt.

Wenn gange Bolfer Euch ben Tribut ihrer Bewunderung und Erfenntlichfeit gollen, fo neue Laufbahn von Ruhm und Gefahren fich Euch eröffnet. In Eurem Ramen macht er bas feierliche Versprechen, daß Ihr sie mit gleicher Ihr habt Die Linth paffirt; Ihr habt Die Unerschrofenheit, mit gleicher Ergebenheit Durch?